Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3364

14. 11. 79

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)
— Drucksache 8/2172 —

A. Problem

Die Bundesländer wünschen eine Erhöhung der Feuerschutzsteuer um rund 30 v. H., in die eine Wiedererfassung des Feueranteils bei verbundenen Hausrats- oder Gebäudeversicherungen und die Schaffung gleicher Steuersätze für freiwillige Versicherungen bei öffentlich-rechtlichen und bei privaten Versicherungsunternehmen eingeschlossen sein soll.

Nachdem mit der Finanzreform von 1969 dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung übertragen worden ist, soll das Feuerschutzsteuergesetz zugleich Bundesrecht werden.

B. Lösung

Das Feuerschutzsteuergesetz wird Bundesgesetz und erfährt die vom Bundesrat gewünschten Änderungen, jedoch mit folgenden Abweichungen:

— Der künftig einheitliche Steuersatz für freiwillige Versicherungen soll nicht 6 v. H., sondern nur 5 v. H. betragen.

— Die Verteilung des Aufkommens auf die Länder wird entsprechend dem Gebot des Artikels 107 GG im Gesetz selbst geregelt. Für eine Übergangszeit bis Ende 1983 soll der bisherige Verteilungsschlüssel weitergelten. Daran anschließend erfolgt eine Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen, doch bleiben die Länder aufgefordert, einen anderen Verteilungsschlüssel auf aktueller Grundlage vorzulegen.

Bei drei Enthaltungen angenommen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Als grundsätzliche Alternativen wurden erwogen und verworfen:

- Finanzierung des Brandschutzes allein aus allgemeinen Haushaltsmitteln und Aufhebung der Feuerschutzsteuer;
- Verzicht auf die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes mit dem Anheimgeben, die gewünschten Änderungen durch übereinstimmende Ländergesetze zu regeln.

D. Kosten

Die Vorlage des Bundesrates würde zu Mehreinnahmen der Länder

- von rund 23 Millionen DM durch Einbeziehung der verbundenen Hausrats- und der verbundenen Gebäudeversicherung
- und von rund 40 Millionen DM aufgrund der Anpassung der Steuersätze für freiwillige Versicherungen bei öffentlichrechtlichen und bei privatrechtlichen Versicherungsunternehmen nach oben (6 v. H.)

führen.

Bei der vorgeschlagenen Angleichung der Steuersätze auf einem mittleren Niveau (5 v. H.) bewirkt die Steuersatzänderung nur noch ein Mehraufkommen von rund 17 Millionen DM, mithin führt das Gesetz zu Gesamtmehreinnahmen der Länder von 40 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2172 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. November 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Weber (Köln)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG) – Drucksache 8/2172 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)	**Entwurf eines Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Gegenstand der Steuer**	§ 1 unverändert
(1) Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts aus den folgenden Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden: 1. Feuerversicherungen, 2. Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, **wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt**, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob das Versicherungsentgelt dem Versicherungsnehmer in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen in Rechnung gestellt wird.	
(2) Eine Versicherung im Sinne des Absatzes 1 wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung im Sinne des Absatzes 1 bilden können.	
§ 2 **Versicherungsentgelt**	§ 2 **Versicherungsentgelt**
(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (*Beispiele:* Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen	(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. **Darunter fallen insbesondere** Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten. Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus

Entwurf

in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (*Beispiele:* Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. bei Feuerversicherungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) das Versicherungsentgelt,
2. bei Gebäudeversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 25 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts (Feueranteil) und
3. bei Hausratversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 20 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts (Feueranteil).

(2) Die Steuer ist vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte (Absatz 1 Nr. 1) und der Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) zu berechnen, die im Anmeldungszeitraum (§ 8 Abs. 2) vereinnahmt worden sind (Isteinnahmen). Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig beendet oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so mindert sich die Bemessungsgrundlage in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 um die zurückgezahlten Versicherungsentgelte und
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 um die auf die Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) entfallenden zurückgezahlten Entgelte.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldungszeitraum angeforderten Versicherungsentgelten (Absatz 1 Nr. 1) und Feueranteilen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Versicherungsentgelte und Feueranteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldungszeitraum (§ 8 Abs. 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (*storniert*) hat.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird, **wie** Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde **oder** Mahnkosten.

(2) unverändert

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. unverändert
2. bei Gebäudeversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 25 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts **als** Feueranteil und
3. bei Hausratversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 20 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts **als** Feueranteil.

(2) unverändert

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldungszeitraum angeforderten Versicherungsentgelten (Absatz 1 Nr. 1) und Feueranteilen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Versicherungsentgelte und Feueranteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldungszeitraum (§ 8 Abs. 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Entgelt darf nicht um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte gekürzt werden.	(4) unverändert
(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften *(§ 10 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes)* umzurechnen.	(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.
§ 4 **Steuersatz**	§ 4 **Steuersatz**
(1) Der Steuersatz beträgt	(1) Der Steuersatz beträgt
1. bei öffentlich-rechtlichen Versicherern, wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder eines Versicherungsmonopols entsteht 12 vom Hundert,	1. unverändert
2. in den übrigen Fällen 6 vom Hundert.	2. in den übrigen Fällen **5** vom Hundert.
(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz statt 12 vom Hundert 11,429 vom Hundert und statt *6* vom Hundert *5,714* vom Hundert.	(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz statt 12 vom Hundert 11,429 vom Hundert und statt **5** vom Hundert **4,762** vom Hundert.
§ 5 **Steuerschuldner**	§ 5 **Steuerschuldner**
(1) Steuerschuldner ist der Versicherer.	(1) unverändert
(2) Hat der Versicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seine Geschäftsleitung, seinen Sitz (Wohnsitz) noch eine Betriebstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner.	2) Hat der Versicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, **seinen** Wohnsitz noch eine Betriebstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner.
(3) Ist ein Bevollmächtigter (Absatz 2) nicht bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.	(3) unverändert
§ 6 **Rückversicherung**	§ 6 unverändert
Nimmt der Versicherer Rückversicherung, so ist er berechtigt, das Versicherungsentgelt, das er an den Rückversicherer zu entrichten hat, um den der Steuer entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.	
§ 7 **Entstehung der Steuer**	§ 7 unverändert
Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt entgegengenommen (§ 3 Abs. 2), angefordert (§ 3 Abs. 3) oder gezahlt (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 3) worden ist.	

Entwurf

§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldungszeitraums (Absatz 2)

1. eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2 400 Deutsche Mark betragen, so ist Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr.

(3) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist die Steueranmeldung nicht ab, setzt das Finanzamt die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums.

(4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler *mit* Wohnsitz (Sitz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.

§ 9

Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat, **wenn er seine Geschäftsleitung, seinen** Sitz **oder seinen** Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.

§ 9

unverändert

Entwurf

Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 5 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 vereinbart haben.

§ 10

Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz (Wohnsitz) oder eine Betriebstätte — bei mehreren Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung (seinen Sitz, Wohnsitz) hat.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (Geschäftsleitung, Sitz) hat. Dieses Finanzamt ist auch für die Entgegennahme der Anzeigen eines Vermittlers (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zuständig.

(4) *Hat der Versicherungsnehmer im Fall des § 5 Abs. 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz (Geschäftsleitung, Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt,* ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) belegen sind. Trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des versicherten Gegenstands oder der versicherten Gegenstände befindet.

§ 11

***Verteilung* des Aufkommens**

Ist der Wirkungskreis *eines Versicherers* auf ein Land *begrenzt, so* steht die *von diesem Versicherer entrichtete Feuerschutz*steuer dem Land zu, in dessen Gebiet der Wirkungskreis des Versicherers fällt. *Erstreckt sich der Wirkungskreis eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens über das Gebiet mehrerer Länder, so vereinbaren diese Länder insoweit unter sich die Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer. Soweit sich der Wirkungskreis privater Versicherer über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, vereinbaren die Länder die Verteilung des Aufkommens.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 10

Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, **seinen** Wohnsitz oder eine Betriebstätte — bei mehreren Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz **oder seinen** Wohnsitz hat.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz **oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine** Geschäftsleitung **oder seinen** Sitz hat. Dieses Finanzamt ist auch für die Entgegennahme der Anzeigen eines Vermittlers (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zuständig.

(4) **In den Fällen, in denen die Zuständigkeit sich nicht aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt,** ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) belegen sind. Trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des versicherten Gegenstands oder der versicherten Gegenstände befindet.

§ 11

Zerlegung des Aufkommens

(1) Bei Versicherer**n, deren** Wirkungskreis auf ein Land **beschränkt ist,** steht die Steuer dem Land zu, in dessen Gebiet der Wirkungskreis des Versicherers fällt. **Bei den anderen Versicherern wird die Steuer nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.**

(2) Bei öffentlich-rechtlichen Versicherern, deren Wirkungskreis sich über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, wird die Steuer bis zum 31. Dezember 1983 nach der Belegenheit der versicherten Gegenstände auf die beteiligten Länder zerlegt. Die Zerlegung ist von der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem der Versicherer seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der beteiligten Länder durchzuführen. Dabei sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorjahresergebnisse Abschlagszahlungen festzulegen, die am 15.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres zu leisten sind.

(3) Das Gesamtaufkommen der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 1983 so zerlegt, daß auf die einzelnen Länder nachstehende Anteile entfallen:

Baden-Württemberg	**15,79 v. H.**
Bayern	**11,69 v. H.**
Berlin	**3,28 v. H.**
Bremen	**2,47 v. H.**
Hamburg	**8,36 v. H.**
Hessen	**9,89 v. H.**
Niedersachsen	**9,48 v. H.**
Nordrhein-Westfalen	**32,09 v. H.**
Rheinland-Pfalz	**3,56 v. H.**
Saarland	**1,36 v. H.**
Schleswig-Holstein	**2,03 v. H.**

Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf

§ 12

Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) *Die Registerbehörden (Vereins- und Genossenschaftsregister) haben* Vereine *und* Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, *nach der Eintragung in das Register* dem Finanzamt *mitzuteilen;* das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar *1979* in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die folgenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft:

1. in Baden-Württemberg
   a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113),
   b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), geändert

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 12

Mitteilungspflicht

(1) unverändert

(2) **Das Registergericht teilt Eintragungen von** Vereinen **oder** Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, dem Finanzamt **mit;** das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 13

unverändert

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar **1980** in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die folgenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft:

1. in Baden-Württemberg
   a) **das** Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113),
   b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), geändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. durch die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 27. September 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 299) und	1. unverändert
2. durch die Verordnung Nr. 1086 der Landesregierung über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 25. April 1950 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 52);	2. unverändert
2. in Bayern	2. in Bayern
a) Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 in der Fassung vom 1. August 1968* (BayBS ErgB S. 128 Nr. 53),	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz **in der in der bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts,** Ergänzungsband S. 128 Nr. 53, **veröffentlichten bereinigten Fassung,**
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB* S. 129 Nr. 54);	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz **in der in der bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts, Ergänzungsband** S. 129 Nr. 54, **veröffentlichten bereinigten Fassung;**
3. in Berlin	3. in Berlin
a) Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 (GVBl. Sb.* III 6110 — 4),	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz **in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Sonderband** III, **Gliederungsnummer** 6110—4, **veröffentlichten bereinigten Fassung,**
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStDB) vom 1. Februar 1939 (GVBl. Sb.* III 6110 — 4 — 1);	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz **in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband** III, **Gliederungsnummer** 6110—4—1, **veröffentlichten bereinigten Fassung;**
4. in Bremen	4. in Bremen
a) Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStG) vom 1. Februar 1939* (Sammlung des Bremischen Rechts [früheres Reichsrecht] — *SaBremR — ReichsR* — 61 — e — 1),	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz **in der in der** Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), **Gliederungsnummer** 61—e—1, **veröffentlichten bereinigten Fassung,**
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStDB) vom 1. Februar 1939 (SaBremR — ReichsR* 61 — e — 2);	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz **in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer** 61—e—2, **veröffentlichten bereinigten Fassung;**
5. in Hamburg	5. in Hamburg
a) Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113),*	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz **in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 61—p, veröffentlichten bereinigten Fassung,**
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), geändert durch Anordnung der britischen Militärregierung mit Wirkung vom 1. Oktober 1944, veröffentlicht mit Verfügung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone vom 11. Dezember 1946 — S 6565 — 1/St 4 — im Steuer- und Zollblatt für die Britische Zone 1946 Nr. 15 S. 113;*	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz **in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 61—p, veröffentlichten bereinigten Fassung;**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. in Hessen	6. in Hessen
a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) *in der Fassung des* Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I *[GVBl I]* S. 349),	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113), **geändert durch das** Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 349),
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116) *in der Fassung des* Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern *(GVBl.* I S. 349);	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), **zuletzt geändert durch das** Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern **vom 31. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil** I S. 349);
7. in Niedersachsen	7. in Niedersachsen
a) Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStG) vom 1. Februar 1939* in der Fassung *der Bekanntmachung* im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II S. 489,	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II S. 489, **Gliederungsnummer 61111, veröffentlichten bereinigten** Fassung,
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStDB) vom 1. Februar 1939* in der Fassung *der Bekanntmachung* im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonder*blatt* II — Seite 489;	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonder**band** II S. 489, **Gliederungsnummer 61111, veröffentlichten bereinigten** Fassung;
8. in Nordrhein-Westfalen	8. in Nordrhein-Westfalen
a) Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 (RGBl. S. 113/*Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS NW S. 85),	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz **in der in der** Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. S. 85 — **veröffentlichten bereinigten Fassung,**
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *(FeuerschStDB) (RGBl. I S. 116, geändert durch Anordnung der britischen Militärregierung — s. Verfügung der Finanzleitstelle vom 11. Dezember 1946 — StuZBl. 1946 S. 113 —/*Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS NW S. 85);	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz **in der in der** Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. S. 85 — **veröffentlichten bereinigten Fassung;**
9. in Rheinland-Pfalz	9. in Rheinland Pfalz
a) Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113), bekanntgemacht in der Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts" — Gl. Nr. 611 — 1 unter der Überschrift „RGBl. I S. 113 in Verbindung mit lfd. Nr. 90 der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz-Reichsrecht (Seite V ff.)",*	a) **das** Feuerschutzsteuergesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht, S. 142),**
b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), abgedruckt in der Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts (Gl. Nr. 611 — 1 — 1), geändert durch Verwaltungsanordnung vom 3. Januar 1952 — S 6553 A — III S. 6979/51 —;*	b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht, S. 143);**

Entwurf

10. im Saarland

   a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) *in der Fassung des* Gesetzes Nr. 1059 vom 28. März 1977 (Amtsbl. S. 378) — *(BS Saar Nr. 61 106 — 2),*

   b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 *in der Fassung des* Gesetzes Nr. 681 vom 3. Juli 1959 *(Amtsbl.* S. 1089) — *(BS Saar Nr. 61 106 — 2 — 1);*

11. Schleswig-Holstein

   a) Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113;* Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Gl. Nr. 611 — 2),

   b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz *vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116;* Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Gl. Nr. 611 — 2 — 1), *geändert durch Verfügung der Finanzleitstelle vom 11. Dezember 1946 (Steuer- und Zollblatt Seite 113).*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. im Saarland

   a) **das** Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113), **zuletzt geändert durch das** Gesetz Nr. 1059 vom 28. März 1977 **(Amtsblatt des Saarlandes,** S. 378),

   b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 **(RGBl. I S. 116), geändert durch das** Gesetz Nr. 681 vom 3. Juli 1959 **(Amtsblatt des Saarlandes,** S. 1089);

11. Schleswig-Holstein

   a) **das** Feuerschutzsteuergesetz **in der in der** Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts **(GS Schl.-H. II)** Gliederungsnummer 611—2, **veröffentlichten bereinigten Fassung,**

   b) **die** Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz **in der in der** Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts **(GS Schl.-H.II),** Gliederungsnummer 611—2—1, **veröffentlichten bereinigten Fassung.**

Bericht des Abgeordneten Dr. Weber (Köln)

I. Allgemeines

1.

Die Vorlage des Bundesrates — Drucksache 8/2172 — wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 1978 an den Finanzausschuß überwiesen. Dieser hat über die Vorlage am 15. November 1978, 7. Februar, 30. Mai, 10. Oktober, 7. und 14. November 1979 beraten. Der Innenausschuß hat am 15. November 1978 gutachtlich darauf hingewiesen, daß die Länder für die Aufgaben des Brandschutzes auf zusätzliche Mittel angewiesen seien und das Problem dringend einer Lösung bedürfe.

2.

Die Vorlage des Bundesrates sieht eine Ersetzung des als übereinstimmendes Landesrecht fortgeltenden Feuerschutzsteuergesetzes von 1939 durch ein Bundesgesetz vor. Zugleich sollen zwei wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Einmal soll der Steuersatz für freiwillig abgeschlossene Versicherungen nicht mehr nach der Rechtsform des Versicherers variiert werden; auch für den privaten Versicherer soll danach künftig der höhere Steuersatz von 6 v. H. (gegenüber bisher 4 v. H.) gelten. Der Steuersatz von 12 v. H. für öffentlich-rechtliche Pflicht- und Monopolversicherungen soll jedoch bestehen bleiben. Die zweite Änderung betrifft die Erfassung der Feuerversicherungsanteile aus wesentlichen gemischten Verträgen. Generalisierend sollen bei verbundenen Gebäudeversicherungen ein Anteil von 25 v. H. und bei gemischten Hausratsversicherungen ein Anteil von 20 v. H. als auf die Feuerversicherung entfallend erfaßt werden. Diese Pauschalanteile beruhen auf Durchschnittsanteilen, die für das Jahr 1975 errechnet worden sind. Bei anderen gemischten Verträgen mit relativ geringem Feueranteil, wie bei den besonders häufigen Teilkaskoversicherungen für Kraftfahrzeuge, soll eine Erfassung aus Vereinfachungsgründen auch weiterhin unterbleiben. Diese beiden Änderungsbegehren des Bundesrates bedeuten insgesamt eine Erhöhung des Feuerschutzsteueraufkommens um etwa 30 v. H., wobei ein Mehraufkommen von etwa 40 Millionen DM auf die Anpassung des Steuersatzes und ein solches von etwa 23 Millionen DM auf die Teilerfassung gemischter Verträge entfallen. Nach dem Entwurf des Bundesrates sollte es den Ländern überlassen bleiben, die Verteilung des Aufkommens zu regeln.

3.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit den grundsätzlichen Fragen befaßt, die sich bei einer erstmaligen Inanspruchnahme einer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes und der damit verbundenen Bestätigung einer Steuer, die nach ihrem Aufkommen (1978: 177 Millionen DM) vielfach den Bagatellsteuern zugeordnet wird, ergeben.

Die konkurrierende Gesetzgebung für die Feuerschutzsteuer wurde mit der Finanzreform 1969 auf den Bund übertragen; sie ist bisher nicht in Anspruch genommen worden. Bis jetzt gilt das Feuerschutzsteuergesetz des Deutschen Reichs aus dem Jahre 1939 als übereinstimmendes Landesrecht fort. Die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebung setzt gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG ein bestehendes Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung voraus, weil

1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder
2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder
3. die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Feuerschutzsteuer nach ihrer Größenordnung und ihrer Auswirkung auf den einzelnen Bürger eine Bedeutung zukommt, die ein Bundesgesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse rechtfertigt, zumal eine einheitliche Belastung der Bürger auch auf Grund des geltenden Landesrechts besteht und nicht gefährdet erscheint. Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich jedoch nach Auffassung einer großen Mehrheit im Ausschuß insbesondere deshalb, weil es bei der für gleichlautende Ländergesetze erforderlichen Einmütigkeit der Länder offenbar auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, einen einmal — zuletzt auf der Basis von Vergleichszahlen aus dem Jahre 1964 — zustandegebrachten Verteilungsschlüssel auf eine aktuellere Basis zu stellen und gerechter zu gestalten. Mit der Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis durch den Bund übernimmt dieser eine Mittlerrolle, die auch dann zum Erfolg führen kann, wenn eine Neuverteilung bei einzelnen Ländern zu Aufkommenseinbußen führt und die Neuverteilung nur von einer Mehrheit der Stimmen der Länder im Bundesrat gestützt wird. Der Ausschuß möchte es aber möglichst vermeiden, daß es zu einer Neuverteilung gegen den Willen einzelner Länder kommt. Deswegen und wegen der noch zu erörternden Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Fakten für eine Neuverteilung schlägt er für eine Übergangszeit bis Ende 1983 eine Fortgeltung des auf der alten Ländervereinbarung beruhenden Verteilungsschlüssels vor. Daran würde sich mangels

abweichender Bestimmung eine unmittelbare Geltung des Verteilungsgrundsatzes nach Artikel 107 Abs. 1 S. 1 GG anschließen; das bedeutete eine unkorrigierte Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen. Diese Folge ist vertretbar, weil sie dem Grundsatz des Grundgesetzes entspricht; sie hat aber unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit einen Mangel, weil insbesondere die großen privaten Versicherungsunternehmen ihren Sitz in nur einigen wenigen großen Städten der Bundesrepublik haben mit der Folge, daß die so begünstigten Sitz-Länder noch stärker bevorzugt würden, als es nach dem bestehenden Schlüssel der Fall ist. Unter der übernommenen Bundeskompetenz und dem denkbaren späteren Wirksamwerden einer für einzelne Länder aufkommensverschlechternden Regelung ist jedoch davon auszugehen, daß die Ländergesamtheit alles daran setzen wird, zu einer billigen Neuverteilung zu kommen.

Der Ausschuß hatte sich ferner mit Eingaben des Bundes der Steuerzahler und der Deutschen Steuergewerkschaft auseinanderzusetzen, die die Abschaffung der Feuerschutzsteuer als Bagatellsteuer fordern. Diese Forderung, die einer Tendenz zur Steuervereinfachung entspricht, wie sie prinzipiell von allen Fraktionen unterstützt wird und mittelfristig auch unter ausdrücklicher Einbeziehung dieser Steuerart von der FDP gefordert wird, steht die vom Deutschen Feuerwehrverband unter Hinweis auf 950 000 organisierte uniformierte Aktive vorgetragene Forderung zur Beibehaltung und besseren Ausgestaltung der Feuerschutzsteuer gegenüber. Obwohl die Forderung nach Abschaffung der Feuerschutzsteuer mit der Maßgabe erhoben wird, den Brandschutz voll in die Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufzunehmen, wurde von interessierter Seite eine Abschaffung der Steuer regelmäßig mit einer empfindlichen finanziellen Schwächung des Brandschutzes gleichgestellt. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich diesen Bedenken im Grunde angeschlossen, weil es in der Praxis zumindest zu Übergangsschwierigkeiten kommen könnte. Der Ausschuß wird sich mit der Problematik der Abschaffung von Bagatellsteuern und eventueller Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Vereinfachungsvorlage der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/2726 — und einer in der Tendenz gleichgerichteten Regierungsvorlage noch eingehend zu befassen haben.

4.

In den Einzelheiten ist der Ausschuß insbesondere dem Anliegen gefolgt, den Feueranteil in den wesentlichen verbundenen Versicherungen für Hausrat und Gebäude wieder zur Feuerschutzsteuer heranzuziehen, denn diese Feueranteile waren bereits einmal Besteuerungsgrundlage und sind lediglich durch Rechtsgestaltung und deren Respektierung durch die Rechtsprechung aufgrund des alten Gesetzeswortlautes ausgeschieden. In der Wiedererfassung sieht der Ausschuß auch kein steuererhöhendes Element.

Der Ausschuß lehnt dagegen entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung die Angleichung der Steuersätze für freiwillig abgeschlossene Versicherungen auf der Grundlage des bisher höchsten Satzes ab. Er ist der Auffassung, daß insoweit auch der Bundesrat in einen gewissen Widerspruch geraten ist, wenn er inzwischen in einer Fülle von Gesetzesinitiativen im Gegenteil eine grundsätzliche Entlastung der Bürger von wachsenden Steuerbelastungen fordert. Dabei konnte der Ausschuß davon ausgehen, daß eine Zusatzfinanzierung der Feuerwehrorganisationen aus sonstigen öffentlichen Mitteln derzeit funktioniert und im Grundsatz auch durch die geforderte Steuersatzerhöhung nicht entbehrlich würde. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes betrugen deren Kosten im Jahre 1975 420 Millionen DM, das Feuerschutzsteueraufkommen im gleichen Jahr jedoch nur 188 Millionen DM. Andererseits werden die Feuerwehren nicht nur zur Brandbekämpfung und Schadensfeuervorbeugung eingesetzt. Im Gegenteil, die Hilfs- und Rettungseinsätze in anderen Fällen überwiegen ganz erheblich. Dies spricht aber gegen eine Steuererhöhung in dem vom Bundesrat geforderten Umfang.

Der Ausschuß hat sich jedoch nicht dem Anliegen verschlossen, den Steuersatz für freiwillige Versicherungen zu vereinheitlichen, weil eine unterschiedliche Belastung der Bürger, je nachdem, ob sie sich bei einem öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Versicherer versichern und die damit verbundene Wettbewerbsverzerrung unter diesen beiden Gruppen von Versicherern, nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Er schlägt deshalb einen mittleren Steuersatz von 5 v. H. vor. Das größere Versicherungsvolumen der privaten Versicherer (bisheriger Steuersatz 4 v. H.) gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherern (bisheriger Steuersatz 6 v. H.) bringt es mit sich, daß auch der mittlere Steuersatz zu einer jedoch wesentlich geringeren Aufkommenserhöhung führt. Dies hat der Ausschuß im Interesse der leichteren Handhabbarkeit des Gesetzes in Kauf genommen.

5.

Der Ausschuß hat versucht, eine allseits befriedigende Lösung der Aufkommensverteilung im Rahmen dieses Gesetzes zu finden; er mußte dieses Vorhaben jedoch wegen praktischer Schwierigkeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Gegebenheiten aufgeben. Diese Bemühungen waren der wesentliche Grund für die relativ lange Ausschußberatung. Ausgelöst wurde dieses Bemühen durch die Feststellung, daß der Bundesgesetzgeber bei Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebung sich einer Aufkommensverteilungsregelung nicht in der Weise enthalten kann, daß er entsprechend § 11 der Vorlage diese einer Vereinbarung der Länder überläßt (Artikel 107 Abs. 1 GG). Die zur Überarbeitung dieses Vorschlags aufgeforderten Länder hatten zunächst eine Neufassung des § 11 vorgeschlagen, die eine Zerlegung entsprechend der Belegenheit der einzelnen Versicherungsobjekte vorsah. Diesem Vorschlag ist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit der Erklärung entgegengetreten, die damit auf die Versicherungswirtschaft zukommende Ermittlungsarbeit sei von den Versicherern nicht zu erbringen, weil die abgeschlossenen Verträge nicht zwangsläufig auch die Be-

legenheit des Objektes erkennen ließen und insbesondere bei Industrieversicherungen nicht aktenkundig sei, wie sich die Objekte auf die Länder verteilen. Entsprechende Ermittlungen seien wegen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar. Daraufhin haben die Länder einen geänderten Neuformulierungsvorschlag vorgelegt, der für die Zerlegung des Aufkommens von den privaten Versicherern ein vergröbertes Belegenheitsprinzip empfiehlt. Es sollte danach unterstellt werden, daß der Sitz bzw. Wohnsitz des Versicherten der Belegenheit der versicherten Objekte entspricht und es würde davon ausgegangen, daß sich die Abweichungen nach dem Gesetz der großen Zahl weitgehend ausgleichen. Auch dieser Vorschlag würde die Versicherungswirtschaft nach ihrer Erklärung unzumutbar belasten, auch wenn der Vorschlag der Länder Neuermittlungen nur alle fünf Jahre vorsah. Ebenso konnte sich der Ausschuß von diesem Vorschlag nicht überzeugen, zumal die vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gab. Der Ausschuß hätte es zwar begrüßt, wenn sich eine Neuverteilung auf ohnehin anfallende statistische Daten stützen könnte, jedoch konnte in der relativen Kürze der Zeit hierfür kein klares Konzept erarbeitet werden. Deshalb bietet er die oben dargestellte Zwischenlösung an.

Namens des Ausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschußbeschlüsse anzunehmen.

II. Einzelbegründung

Zu §§ 2 und 3

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie dienen der Anpassung an die heute übliche Gesetzessprache. Der in § 3 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Hinweis auf eine bestimmte Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes ist entbehrlich.

Zu § 4

Absatz 1 Nr. 2 betrifft den Steuersatz bei den nicht unter Nummer 1 fallenden öffentlich-rechtlichen Versicherern (bisheriger Steuersatz 6 v. H.) und bei privaten Versicherern (bisheriger Steuersatz 4 v. H.).

Durch den vom Bundesrat vorgesehenen einheitlichen Steuersatz von 6 v. H. würde sich bei den privaten Versicherern eine Steuererhöhung um 50 v. H. ergeben. Das hält der Ausschuß nicht für vertretbar. Er sieht deshalb entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung für die im Wettbewerb stehenden öffentlich-rechtlichen und privaten Versicherer einen einheitlichen Steuersatz von 5 v. H. vor.

Zu §§ 5, 8 und 10

Zur Anpassung an die heutige Gesetzessprache sind redaktionelle Änderungen vorgesehen. In § 10 Abs. 3 wird außerdem zum Ausdruck gebracht, daß für die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts neben dem Wohnsitz, der Geschäftsleitung und dem Sitz eines Versicherungsnehmers auch sein gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend sein kann.

Zu § 11

Der Bundesrat ist bei dieser Vorschrift davon ausgegangen, daß die sich aus Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 GG ergebende Verteilung der Feuerschutzsteuer nach dem örtlichen Aufkommen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde und deshalb eine andere Verteilung geboten erscheint. Der Ausschuß stimmt dieser Auffassung im Grundsatz zu. Er ist aber nach Anhörung der Bundesregierung zu dem Ergebnis gelangt, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung nicht verfassungskonform wäre. Nach herrschender Meinung, der sich der Ausschuß anschließt, muß eine auf Artikel 107 Abs. 1 Satz 3 GG gestützte Regelung zur Zerlegung des Feuerschutzsteueraufkommens erkennen lassen, welche Steueranteile den einzelnen Ländern zustehen sollen. Den hiernach zu stellenden Anforderungen würde eine Zerlegung nach der Belegenheit der versicherten Gegenstände am besten genügen. Einer entsprechenden Regelung steht aber entgegen, daß die Feststellung der Belegenheit für die überwiegend in mehreren Ländern arbeitenden privaten Versicherer mit einem unzumutbaren Arbeitsaufwand verbunden wäre. Für die von diesen privaten Versicherern entrichtete Feuerschutzsteuer hat sich eine allgemeine befriedigende und auf Dauer geeignete Regelung für die Zerlegung nicht finden lassen. Der Ausschuß hat sich deshalb entschlossen, insoweit — in Absatz 3 — eine Regelung vorzuschlagen, mit der für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1983 die Zerlegung nach dem bisher von den Ländern angewandten Verteilungsschlüssel gesetzlich festgeschrieben wird. Damit ist sichergestellt, daß die Zerlegung bei Ablauf der Übergangszeit erneut zur Disposition des Gesetzgebers steht. Mit Rücksicht darauf, daß für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer, die von überregional arbeitenden privaten Versicherern entrichtet wird, zur Zeit nur eine befristete Übergangsregelung getroffen wird, wird auch hinsichtlich der in mehreren Ländern arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherern eine gleichermaßen befristete Regelung vorgeschlagen (Absatz 2). Hier ist vorgesehen, daß die Zerlegung bis zum 31. Dezember 1983 nach der Belegenheit der versicherten Gegenstände durchzuführen ist. Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß die obersten Finanzbehörden der beteiligten Länder alle ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um die Belegenheit der versicherten Gegenstände von sich aus zu ermitteln, damit eine unzumutbare Belastung der Versicherer vermieden wird. Bei den Versicherern, deren Wirkungskreis auf ein Land beschränkt ist, stellen sich Probleme nicht (Absatz 1).

Zu § 12

Die Änderung berücksichtigt, daß die Vereins- und Genossenschaftsregister von Gerichten geführt werden. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung.

Zu § 14

Der Ausschuß schlägt vor, daß das Gesetz am 1. Januar 1980 in Kraft treten soll (Absatz 1).

Die Änderungen des Absatzes 2 sind aus rechtsförmlichen Gründen geboten.

Bonn, den 14. November 1979

Dr. Weber (Köln)
Berichterstatter